

85.111

**Interpellation Braunschweig****Fahndungssystem RIPOL.  
Rechtsgrundlagen****Systeme de recherches RIPOL.  
Bases légales***Wortlaut der Interpellation vom 20. Dezember 1985*

Mit viereinhalb resp. neun Zeilen tat der Bundesrat zu Beginn dieser Woche dem Schweizervolk kund, dass das automatisierte Fahndungssystem RIPOL (Recherche informatisée policière, früher AFRP – warum auch diese verwirrende Namensänderung?) nach erfolgreichem Probelauf in zwölf Tagen definitiv eingeführt werde. Zusätzlich können 54 Grenzstellen und alle Kantone angeschlossen werden. Nur gerade der Kanton Jura übt Zurückhaltung, offenbar dem Freiheitsraum der unbescholtenen Bürgerinnen und Bürger zuliebe!

1. Wird das RIPOL über kurz oder lang mit den kantonalen Polizeicomputern technisch synchronisiert werden, und werden die Systeme kompatibel sein? Wird das Bundesamt für Polizeiwesen darüber entscheiden, welche Datenbestände der Kantone mit eigenem Polizeicomputer ins Gesamtsystem eingespeist werden? Ist die Befürchtung, Technik besiege den Föderalismus, richtig?

2. Ganz im Gegensatz zu dieser organisatorischen und technischen Hektik bleibt die Frage nach den rechtlichen Grundlagen unbeantwortet. Teilt der Bundesrat dieses Unbehagen, und verlangt er deshalb vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bis Ende 1990 Botschaft und Entwurf zu gesetzlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung bei EDV-Projekten im Polizeibereich? 3. Ist es richtig, dass im EJPD noch heute grosse Unklarheit besteht, ob diese rechtliche Grundlage in einem Spezialgesetz oder in Verbindung mit einer Gesetzesrevision und wie die Übereinstimmung mit Datenschutz und anderen Bereichen (Bundesanwaltschaft) zustande kommen soll? Müssen Parlament und Volk nicht endlich Gelegenheit haben, zu dieser Entwicklung Stellung nehmen zu können, die so sehr die Freiheit des einzelnen betrifft und beschränkt?

*Texte de l'interpellation du 20 décembre 1985*

Le Conseil fédéral a fait savoir au début de cette semaine au peuple suisse, dans des communications de quatre lignes et demie et de neuf lignes, que le système de recherche informatisée policière RIPOL (anciennement AFRP – pourquoi ce changement déroutant de nom?) allait devenir définitivement opérationnel dans douze jours, la période d'essai ayant été concluante. En plus, 54 postes frontaliers et tous les cantons pourront y être raccordés. Seul le canton du Jura émet des réserves, manifestement par respect de la liberté des honnêtes citoyens!

1. Le RIPOL sera-t-il, à plus ou moins longue échéance, relié, sur le plan technique, aux ordinateurs des polices cantonales et les divers systèmes seront-ils compatibles? L'Office fédéral de la police décidera-t-il seul si les données emmagasinées dans l'ordinateur d'une police cantonale doivent être enregistrées dans le système général et lesquelles doivent l'être? A-t-on des raisons de craindre que la technique ne rende le fédéralisme inopérant?

2. Contrastant avec cette fébrilité sur le plan de l'organisation et de la technique, le silence est gardé sur les fondements juridiques des mesures prises. Le Conseil fédéral est-il lui aussi préoccupé par cette situation et demandera-t-il en conséquence au Département fédéral de justice et police d'élaborer jusqu'à la fin de 1990 un message et un projet de loi établissant les bases légales qui permettraient à la police de traiter les données par l'électronique?

3. Est-il exact que ce département ne sait pas encore si les bases légales requises devraient être établies dans une loi

spéciale ou par une révision de loi, ni comment on pourra satisfaire aux exigences de la protection des données ou aux dispositions relatives à d'autres secteurs (ministère public)? Le Parlement et le peuple ne doivent-ils pas enfin avoir la possibilité de dire ce qu'ils pensent de ces innovations qui affectent, voire limitent, très considérablement, la liberté individuelle?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Keine – Aucun

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

1. Am 21. November 1984 antwortete mir der Bundesrat auf meine Interpellation 84.569 zum Personenfahndungsregister im Computer, er habe einem bis Ende 1987 befristeten Versuch zugestimmt. Nun konnten laut Pressemeldungen in den vergangenen Monaten derart viele Fahrzeuge und Personen ermittelt, kontrolliert und registriert werden, dass der Bundesrat offenbar nicht mehr in der Lage war zuzuwarten und auf den definitiven Vollausbau umschaltete. Zu Zehntausenden sind bereits die Daten erfasst.

2. Vor Jahresfrist versprach der Bundesrat: «Die zuständigen Instanzen im EJPD prüfen zur Zeit, mit welchen Erlassen bzw. mit welchen Ergänzungen von bereits bestehenden Erlassen eine in rechtsstaatlicher Hinsicht befriedigende Lösung getroffen werden kann.» Und am 24. Juli 1985 war das EJPD noch voll guten Willens: «Im EJPD will man deshalb unverzüglich die erforderlichen Rechtsgrundlagen schaffen, damit das Versuchssystem wenn möglich noch vor Ende 1987 in den Vollbetrieb überführt wird.»

3. Die Schweiz hat den Ruf, das computerreichste Land zu sein. Schätzungsweise ist jede Bürgerin und jeder Bürger 200 bis 300 Mal gespeichert, ohne dass sie oder er in der Regel darüber informiert ist. Die Datengesetzgebung wird seit 1971 offiziell diskutiert, und noch immer stehen wir am Anfang. Verglichen mit dem Ausland sind wir hoffnungslos im Rückstand. Immer wieder werden Missbräuche bekannt: Dort gibt eine Arbeitslosenkasse und da ein Arbeitsamt die Daten der Arbeitssuchenden und der Stellenbewerber an Unbefugte weiter; eine Bibliothek gibt sogar die Lesestoffe und -gewohnheiten ihrer Benutzer den Strafverfolgungsbehörden bekannt!

Nicht anders ergeht es den Ausländern in der Schweiz, und es besteht der Verdacht, dass die Eile des EJPD mit Aus- und Wegweisungen zu tun hat.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 17. März 1986*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 mars 1986*

Der Bundesrat hat nach einem einjährigen, erfolgreichen Versuch am 16. Dezember 1985 die Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem RIPOL gutgeheissen und auf den 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die ursprüngliche, namentlich im französischen Sprachgebrauch schwerfällige Bezeichnung AFRP (automatisiertes Fahndungsregister Personen) durch das auch in deutsch verständliche Kürzel RIPOL (Recherche informatisée policière) ersetzt. Mit dem RIPOL kann durch die Aktualisierung der Daten einerseits die Fahndung nach Straftätern erheblich verbessert werden, andererseits können Widerrufe von Fahndungen unverzüglich ins System eingegeben werden, so dass keine Person ungerechtfertigterweise angehalten wird.

1. Beim RIPOL handelt es sich um ein selbständiges Fahndungssystem des Bundes. Eine direkte technische Verknüpfung mit kantonalen Polizeicomputern ist deshalb nicht vorgesehen, dies obschon mit gewissen kantonalen Computersystemen eine Kompatibilität besteht oder bestehen wird. Das Bundesamt für Polizeiwesen ist für das RIPOL verantwortlich. Es entscheidet, welche Fahndungsdaten, die von den kantonalen Polizeikommandos geliefert werden, die Voraussetzungen für die Aufnahme ins RIPOL erfüllen. Die angeschlossenen Stellen erhalten dieselben Daten, wie sie bereits seit Jahrzehnten mittels Fahndungsbuch verbreitet wurden. Diese Daten sind in der RIPOL-Verordnung abschliessend aufgezählt. Den Anliegen des Datenschutzes

wird unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse Rechnung getragen.

2. Mit der Genehmigung des Vollbetriebes des RIPOL hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, gesetzliche Grundlagen für die Bereiche RIPOL sowie die Sektionen Interpol und Erkennungsdienst (AFIS) der Bundesanwaltschaft auszuarbeiten. Bis zum Erlass der Vorschriften auf Gesetzesstufe sind die entsprechenden Tätigkeiten auf Verordnungsstufe geregelt oder noch zu regeln.

3. Vorarbeiten zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Datenverarbeitung der EDV-Projekte im Polizeibereich sind bereits aufgenommen worden. Da es sich dabei um bereichsspezifische Datenschutzregelungen handelt, sollen diese nicht in den Entwurf für ein Datenschutzgesetz aufgenommen, sondern anderswo geregelt werden. Im Vordergrund steht die Revision bestehender Gesetze.

Durch die Verbesserung der Fahndungsmöglichkeiten wird die Freiheit des unbescholtenen Bürgers in keiner Art und Weise eingeschränkt; im Gegenteil, das RIPOL trägt indirekt zur Sicherung der Allgemeinheit bei.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	37 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

86.378

### Interpellation Iten

#### Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF). Reorganisation

#### Office fédéral du génie et des fortifications. Réorganisation

#### Wortlaut der Interpellation vom 19. März 1986

Der Bundesrat wird um Auskunft über den Stand der Reorganisation des BAGF sowie um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

1. Welche längerfristigen Ziele sollen erreicht werden durch die schon wieder vorgesehene Reorganisation des BAGF?

2. Aus der am 7. März 1986 an das Personal abgegebenen Information ist ersichtlich, dass durch die vorgesehene Reorganisation etwa 75 Arbeitsplätze verloren gehen. Dies soll erreicht werden durch die Zentralisation der Abteilung Bauten in Bern unter Aufhebung der bisherigen Aussenstellen von Kriens, Mels und St. Maurice.

Ist in diesen Reorganisationsplänen nicht ein Widerspruch zu erkennen zu der angekündigten Haltung des Bundesrates zur Dezentralisierung von Bundesämtern?

3. Ist nicht zu befürchten, dass die «Einsparung» von 75 Aussenstellen die Aufblähung der Zentralverwaltung präjudiziert und dass Arbeiten, welche bisher durch diese Aussenstellen besorgt wurden, in Zukunft vermehrt durch Aufträge an Dritte kompensiert werden?

4. Welche Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Bauten und den Technischen Diensten sind durch die beabsichtigte Reorganisation zu erwarten?

#### Texte de l'interpellation du 19 mars 1986

Le Conseil fédéral est prié de dire où en est la réorganisation de l'Office fédéral du génie et des fortifications (OFGF) et de répondre aux questions suivantes:

1. Quels sont les objectifs à long terme poursuivis par la réorganisation d'office prévue de l'OFGF?

2. Il ressort de l'information donnée au personnel le 7 mars 1986 que la réorganisation entraînera une diminution de

75 postes environ. Pour arriver à ce résultat, il est prévu de centraliser à Berne la division constructions en supprimant les services techniques situés ailleurs, à savoir à Kriens, Mels et Saint-Maurice.

Ces projets de réorganisation ne sont-ils pas en contradiction avec la position adoptée par le Conseil fédéral au sujet de la décentralisation des offices fédéraux?

3. Ne doit-on pas craindre que «l'économie» de 75 postes extérieurs ne soit suivie d'un gonflement des effectifs de l'administration centrale et que certains travaux effectués jusqu'ici par ces services extérieurs soient à l'avenir confiés en plus grand nombre à des tiers?

4. Quelle amélioration peut-on attendre de la réorganisation projetée, dans le domaine de la collaboration entre la division constructions et les services techniques?

Mitunterzeichner – Cosignataire: Schärli (1)

#### Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Direktion des Bundesamtes für Genie und Festungen, Bern, hat das Personal am 7. März 1986 darüber orientiert, dass das BAGF erneut reorganisiert werde, indem insbesondere die Aufhebung der Aussenstellen der Technischen Dienste von Kriens, Mels und St. Maurice (mit Unterabteilung in Andermatt und Thun) erfolge.

Da dadurch allein in Kriens etwa 23 Arbeitsplätze verlorengehen, ist ein derart bedeutungsvoller Schritt gut zu überlegen, umso mehr, als die vorgesehene Reorganisation verschiedenen früheren Reorganisationen widerspricht und ausserdem kaum im Einklang steht mit den Bemühungen des Bundes, die Dienststellen und Verwaltungen, soweit wie möglich, zu dezentralisieren.

Dem Vernehmen nach standen der Direktion des BAGF vor der Entscheidung der Reorganisation zwei Varianten zur Verfügung, nämlich die Variante «Zentral» und die Variante «Dezentral». Daraus ist ersichtlich, dass auch die Variante «Dezentral» im Grundsatz realisierbar wäre. Dies deckt sich auch mit den Tatsachen, dass aufgrund der Erklärungen der Direktion die Technischen Dienste sehr gut gearbeitet haben, dass verschiedene Bundesämter und Regiebetriebe des Bundes wieder dazu übergegangen sind, bestimmte Bereiche aus wirtschaftlichen oder standortbedingten Überlegungen vermehrt zu dezentralisieren, dass beispielsweise die SBB ihr Baufachorgan wieder regionalisiert. Insbesondere ist im Zusammenhang mit dem BAGF zu befürchten, dass die zentrale Bearbeitung der Bauvorhaben Zeitverluste wegen langer Fahrten zu den Baustellen mit sich bringen müsste.

Darüber hinaus steht fest, dass Ortskundige in der Regel Bauvorhaben effizienter bearbeiten können. Es ist deshalb nicht einzusehen, weswegen gut funktionierende Dienststellen aufgehoben und der Zentralverwaltung in Bern einverleibt werden sollen.

Allein in Kriens würden durch die vorgesehene Massnahme 23 Arbeitsplätze verloren gehen, wovon 18 Dienstnehmer betroffen sind, die aus dieser Region stammen. Wenn diese Aussenstelle des Technischen Dienstes in Kriens nicht mehr besteht, wird auch das regionale Gewerbe vieler Aufträge verlustig gehen, weil aufgrund der Submissionsverordnung die ortsansässigen Firmen bisher angemessen berücksichtigt wurden.

Es ist deshalb erwünscht, dass die Landesregierung zu den erwähnten Reorganisationsplänen in der Öffentlichkeit Stellung nimmt.

#### Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 1986

#### Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 septembre 1986

1. Durch die Interpellation Iten soll das EMD veranlasst werden, auf die Durchführung von Reorganisationsmassnahmen beim Technischen Dienst des Bundesamts für Genie und Festungen zu verzichten. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass in verschiedenen Sektoren der Bundesverwaltung Reorganisationsmassnahmen unumgänglich sind. Das Militärdepartement und sein Bundesamt für Genie

## **Interpellation Braunschweig Fahndungssystem RIPOL Rechtsgrundlagen**

## **Interpellation Braunschweig Système de recherches RIPOL. Bases légales**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.111
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1510-1511
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 713

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.